



Förderungsrichtlinien für die Errichtung von privaten PV-Anlagen

I. Allgemeines

Die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa gewährt allen Bürgerinnen oder Bürgern mit Hauptwohnsitz (bei Antragstellung bereits mindestens 6 Monate wohnhaft, lt. Melderegister) in der Gemeinde Mitterndorf/F., gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2022, für die Anschaffung/Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Eigenheimen, über Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Ankauf dieser Anlage. **Die Förderung ist ausschließlich für den privaten Gebrauch beantragbar.**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungsantrag ist unter Vorlage der Originalrechnung sowie Fertigstellungsanzeige der installierenden gewerberechtigten Firma beim Gemeindeamt einzubringen. Die Anlage selbst muss betriebsfertig und ordnungsgemäß installiert sein. Anschaffungen die vor Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien getätigt wurden und mittels Originalrechnung, Fertigstellungsanzeige sowie Antrag beantragt werden, werden rückwirkend bis zum 1.1.2022 ausbezahlt. Die Auszahlung der Förderung wird von der Gemeinde Mitterndorf/Fischa auf der Originalrechnung bestätigt.

III. Förderungshöhe

Bei **Wohnhäusern** (bis zu 3 Wohneinheiten) in privaten Besitz wird die Errichtung (auf der eigenen Liegenschaft) einer Photovoltaikanlage mit **€ 100,-/kPeak** gefördert.

Maximal beträgt die Fördersumme je Anlage € 1.000, --.

Das Ansuchen zur Förderung kann pro Wohneinheit nur einmal innerhalb von 20 Jahren, (Rechnungsdatum), Stichtag 01.01.2022, in Anspruch genommen werden.

IV. Budget

Die Gemeinde Mitterndorf/Fischa stellt für das Jahr 2022 ein Budget von € 12.000,-- zur Verfügung. Sollte dieser Betrag ausgeschöpft werden, kann im kommenden Jahr neuerlich angesucht werden.

Für das Jahr 2023 wird im VA ein Budget von € 20.000,-- bereitgestellt werden.

Die Verlängerung des Förderprogramms wird im Herbst 2023 nach Prüfung neuerlich im Gemeinderat vorgebracht und wenn erforderlich, verlängert.

IV. Rückerstattung

Der erteilte Zuschuss kann von der Förderung auszahlender Stelle zurückgefordert werden, wenn diese aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch den Förderungswerber erlangt worden ist.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 20.09.2022 in Kraft und sind bis 31.12.2023 vorerst begrenzt.

Der Bürgermeister

Thomas JECHNE

An die
Gemeinde Mitterndorf an der Fischa
Hauptstraße 21
2441 Mitterndorf a.d.Fischa

Antrag

auf Gewährung eines Förderungsbeitrages für die Errichtung einer

PV-Anlage

gemäß dem Beschluss des Gemeinderates Mitterndorf/F. vom 20.09.2022 und der dazu ergangenen Förderungsrichtlinien.

Förderungsgeber/in mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mitterndorf/Fischa:

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ **Fertigstellungsdatum:** _____

Kontodaten:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Erklärung des(r) Antragstellers/in:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die auf Grund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können und zurückzuzahlende Beträge vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem jeweils geltenden Referenzzinssatz gem. Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl.Nr.125/1998 kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich diejenige Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Beilage: Fertigtstellungsanzeige
Rechnung der installierenden gewerbeberechtigten Firma

Datum

Unterschrift des(r) Förderungsgebers/In